S 6 KR 164/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Kein Anspruch auf Gewährung einer Schulbegleitung in Form der außerklinischen Intensivpflege, wenn aufgrund einer Stoffwechselstörung eine besondere Form und Regelmäßigkeit der Ernährung notwendig ist.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 164/24 ER
Datum	23.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 383/24 B ER
Datum	23.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 23. August 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die GewÃ¤hrung einer Schulbegleitung in der Form der auÃerklinischen Intensivpflege.

Der im Jahre 2015 geborene Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin gesetzlich

krankenversichert. Er leidet an einem VLCAD-Enzymmangels (ICD-Code E71.3). Diese angeborene StoffwechselstÃ¶rung fÃ¼hrt zu einer gestÃ¶rten Verstoffwechselung langkettiger FettsÃ¤uren, wodurch es ohne entsprechende diÃ¤tetische MaÃnahmen zu lebensbedrohlichen KrankheitszustÃ¤nden wie Kardiomyopathie, Hepatopathie, MuskelschwÃ¤che und HypoglykÃ¤mie kommen kann. Solche Symptome treten insbesondere bei katabolen Stoffwechsellagen auf, wie sie etwa durch verlÃ¤ngerte Fastenperioden, Infekte, Operationen oder die Zufuhr von langkettigen FettsÃ¤uren Ã¼ber die Nahrung ausgelÃ¶st werden. Zur Vermeidung dieser ZustÃ¤nde ist der Antragsteller auf eine spezielle DiÃ¤t angewiesen, die regelmÃ¤Ãige Nahrungsaufnahme sowie eine Reduzierung der Zufuhr langkettiger FettsÃ¤uren umfasst. Zudem mÃ¼ssen Fastenperioden vermieden werden, und die Fettzufuhr darf maximal 25 bis 30 % der tÃ¤glichen Energiezufuhr betragen. Bei akuten Erkrankungen wie Fieber, Durchfall oder Erbrechen ist eine Glukose-Infusion oder die orale Verabreichung von Dextrose-LÃ¶sungen (Maltodextrin) erforderlich.

Der Antragsteller ist in Pflegegrad 2 eingestuft und bezieht Pflegegeld. Die Antragsgegnerin bewilligte ihm bereits fÃ¼r das erste und zweite Schuljahr eine Schulassistenz, welche von der gemeinnÃ¼tzigen Gesellschaft fÃ¼r paritÃ¤tische Sozialarbeit mbH in G. erbracht wurde.

Mit Antrag vom 28. Mai 2024 begehrte der Antragsteller die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r hÃ¤usliche Krankenpflege fÃ¼r das Schuljahr 2024/2025, beginnend ab dem 5. August 2024, in Form einer Krankenbeobachtung wÃ¤hrend des Schulbesuchs. Nach den Angaben der behandelnden KinderÃ¤rztin Dr H. aus der Ã¤rztlichen Verordnung vom 30. April 2024 soll insbesondere auf die regelmÃ¤Ãige Nahrungsaufnahme geachtet und im Falle von Erbrechen Maltodextrin verabreicht werden. Zudem soll dem Antragsteller um 10:00 Uhr und um 12:00 Uhr MCT-Ãl verabreicht werden.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2024 und korrigierendem Bescheid vom 26. Juli 2024 bewilligte die Antragsgegnerin als Sondervereinbarung hÃ¤usliche Krankenpflege im Umfang von zwei tÃ¤glichen EinsÃ¤tzen des Pflegedienstes wÃ¤hrend der Schulzeit, um die Gabe des MCT-Ãls sicherzustellen. Eine darÃ¼berhinausgehende Versorgung sei nicht erforderlich.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller am 30. Juli 2024 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, dass ihm mit der bewilligten hÃ¤uslichen Krankenpflege nicht geholfen sei. Die Krankheit zeige sich bei Kindern hÃ¤ufig dann, wenn Ã¼ber einen bestimmten Zeitraum keine Nahrung aufgenommen und so die Energiereserven aufgebraucht werden oder wenn sie aufgrund von kÃ¶rperlicher BetÃ¤tigung oder Krankheit einen erhÃ¶hten Bedarf an Kalorien hÃ¤tten. Der Blutzuckerspiegel sinke stark ab und verursache Verwirrtheit und Kummer. Das Kind werde schwach, Erbrechen und KrampfanfÃ¤lle kÃ¶nnten auftreten. Neben der fettarmen DiÃ¤t und der Zufuhr von MCT-Fett als Energielieferant seien regelmÃ¤Ãige Mahlzeiten ein entscheidender Bestandteil der Therapie. Die Schulbegleitung achte also darauf, dass ausreichend und richtig gegessen werde und ergreife zusÃ¤tzliche MaÃnahmen im Falle des Erbrechens.

Ã□ber den Widerspruch ist bislang noch nicht entschieden.

Zeitgleich hat der Antragsteller vor dem Sozialgericht (SG) Braunschweig um die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Er hat vorgetragen, dass es ohne eine diÃ¤tetische Behandlung zur Krankheitssymptomen kommen kÃ¶nne, die akut auftreten und lebensbedrohlich sein kÃ¶nnten. Die Dauerbehandlung bestehe aus einer DiÃ¤t mit hÃ¤ufigen Mahlzeiten zur Vermeidung von HypoglykÃ¤mien sowie einer Reduzierung der Zufuhr langkettiger FettsÃ¤uren. Auch nÃ¼chterne Perioden mÃ¼ssten vermieden werden und die Fettzufuhr mÃ¼sse reguliert werden. Mit den bewilligten Leistungen kÃ¶nnten lebensbedrohliche Situationen wÃ¤hrend des Schulbesuches nicht vermieden werden. Nur mit einer hÃ¤uslichen Krankenpflege in Form der Schulassistenz kÃ¶nne darauf geachtet werden, dass die Mahlzeiten in genÃ¼gender Menge eingenommen wÃ¼rden, dass ausreichend Kohlenhydrate aufgenommen wÃ¼rden und dass keine Mahlzeiten verweigert wÃ¼rden. Zu bedenken sei, dass der Antragsteller hÃ¤ufig erbreche. Nach solchen Phasen greife der KÃ¶rper auf seine Reserven zurÃ¼ck. Dieses seien zunÃ¤chst Zuckerreserven, die nur kurzfristig Energie liefern kÃ¶nnten. Danach greife der KÃ¶rper auf die Fettdepots zurÃ¼ck und nutze diese als Quelle; diese Funktion sei bei seinem KÃ¶rper gestÃ¶rt. Wenn ein solcher Fall eintrete, bestehe fÃ¼r den Antragsteller Lebensgefahr.

Mit Beschluss vom 23. August 2024 hat das SG den Antrag abgelehnt. Die Schulbegleitung kÃ¶nnte im vorliegenden Fall keine behandlungspflegerische Leistung der hÃ¤uslichen Krankenpflege sein, da es hier um die Einhaltung einer diÃ¤tischen ErnÃ¤hrung gehe. Sowohl MCT-Ã□l als auch Maltodextrin seien keine Arzneimittel, sondern diÃ¤tische Lebensmittel oder NahrungsergÃ¤nzungsmittel bzw Nahrungsersatzmittel. Daher hÃ¤tte â□□ wie von der Antragsgegnerin zutreffend hervorgehoben â□□ an sich bereits die erteilte Genehmigung fÃ¼r die Medikamentengabe zweimal schultÃ¤glich nicht erfolgen dÃ¼rfen. Es handle sich um die Sicherstellung der ErnÃ¤hrung, was nach Nr 3 des Leistungsverzeichnisses der HKP-Richtlinie der Grundpflege und nicht der Behandlungspflege zugehÃ¶rig sei.

Gegen den am 23. August 2024 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 10. September 2024 Beschwerde bei dem Sozialgericht eingelegt. Dieses hat die Beschwerde dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vorgelegt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er sein erstinstanzliches Vorbringen. Zusammenfassend vertritt er die Auffassung, dass tÃ¤glich unvorhersehbar lebensbedrohliche Situationen eintreten kÃ¶nnten. Der genaue Zeitpunkt und das genaue AusmaÃ□ kÃ¶nnten vorher nicht bestimmt werden.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 23. August 2024 aufzuheben und

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller Schulbegleitung als Leistung

der auÃerklinischen Intensivpflege zu gewÃ¤hren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, dass die begehrte Leistung der Schulbegleitung nicht als Leistung der hÃ¤uslichen Krankenpflege gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne. MCT-Ãl und Maltodextrin seien diÃ¤tische Lebensmittel oder NahrungsergÃ¤nzungsmittel. Insofern hÃ¤tte die Antragsgegnerin bereits dem Grunde nach nicht die punktuellen EinsÃ¤tze eines Pflegedienstes genehmigen dÃ¼rfen. Die Einhaltung eines DiÃ¤tplanes stelle eine Leistung der Grundpflege dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte und den Inhalt der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen, die der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

II.

Die Beschwerde ist form- und fristgemÃ¤Ã erhoben worden und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig ist rechtmÃ¤Ãig und hÃ¤lt der rechtlichen Ãberprüfung stand. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die vorlÃ¤ufige GewÃ¤hrung auÃerklinischer Intensivpflege als Schulbegleitung.

Nach Â§ 86b Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig ist. Das ist immer dann der Fall, wenn ohne den vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstÃ¼nden, zu deren nachtrÃ¤glicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache im Fall des Obsiegens nicht mehr in der Lage wÃ¤re *(vgl BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977 â 2 BvR 42/76, BVerfGE 46, 166, 179, 184).* Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ist der Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes begrÃ¼ndet. Eine aus GrÃ¼nden der GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes gebotene Vorwegnahme der Hauptsache im einstweiligen Verfahren ist jedoch nur dann zulÃ¤ssig, wenn dem Antragsteller ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile drohen und fÃ¼r die Hauptsache hohe Erfolgsaussichten prognostiziert werden kÃ¶nnen *(Keller in Meyer/Ladewig-Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl, 2023, Â§ 86b Rn 29 mwN).* Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden ein bewegliches System, sodass selbst bei einer offensichtlich begrÃ¼ndeten Klage ein Anordnungsgrund gegeben sein muss. Denn

die Regelung in Â§ 86b SGG dient nicht dazu, AnsprÃ¼che â€auf der Ãberholspurâ€ durchzusetzen *(vgl Beschluss des Senats vom 1. MÃ¤rz 2018 â€ L 16 KR 41/17 B ER -).* Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemÃ¤Ã Â§ 920 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm Â§ 86b Abs 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Nach MaÃgabe dieser Voraussetzungen ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. GemÃ¤Ã Â§ 37c Absatz 1 SÃ¤tze 1 und 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege Anspruch auf auÃerklinische Intensivpflege. Diese Leistung richtet sich an *schwerstpflegebedÃ¼rftige* Menschen *(LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10. Juni 2024 â€ L 16 KR 214/24 B ER).* Â§Â 37c SGB V regelt die Pflege von Menschen mit besonders hohem Pflegebedarf, die wegen des medizinischen Fortschritts auch auÃerhalb von KrankenhÃ¤usern und Hospizen gepflegt werden kÃ¶nnen *(PadÃ© in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl.,* Â§ 37c SGB V*, Rn 16).* Sie hat das Ziel, die besonderen Bedarfe intensivpflegebedÃ¼rftiger Versicherter durch GewÃ¤hrleistung einer qualitÃ¤tsgesicherten und wirtschaftlichen Versorgung angemessen zu berÃ¼cksichtigen *(Nolte, Kasseler Kommentar, Stand: Dezember 2023, Â§ 37c Rn 3).* DemgegenÃ¼ber ist es nicht Aufgabe der Leistung, eine Kompensation fÃ¼r etwaige Versorgungsdefizite im pÃ¤dagogisch-erzieherischen Bereich zu erbringen *(LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. Juli 2024 â€ L* 16 KR 253/24 *B ER).* Denn die auÃerklinische Intensivpflege hat ihren Ansatzpunkt in medizinisch begrÃ¼ndeten ganz besonderen Pflegenotwendigkeiten. Kinder beim Essen zu beaufsichtigen oder nach dem Erbrechen zu versorgen, ist keine intensivpflegerische Leistung der Behandlungspflege. Diese rechtliche Qualifikation gewinnt die Leistung auch nicht durch das Anreichen gÃ¤ngiger NahrungsergÃ¤nzungsmittel aus dem Bereich der SporternÃ¤hrung wie Maltodextrin und MCT-Ãl. Denn es handelt sich dabei um die generelle Sicherstellung der ErnÃ¤hrung, was nach Nr 3 des Leistungsverzeichnisses der HKP-Richtlinie der Grundpflege und nicht der Behandlungspflege zugehÃ¶rig ist. Dabei ist es unerheblich, dass â€ wie hier â€ aus KrankheitsgrÃ¼nden eine besondere Form und RegelmÃ¤Ãigkeit der ErnÃ¤hrung notwendig ist.

Ausgehend von einer an medizinischen Notwendigkeiten ausgerichteten Sichtweise sind die Leistungsvoraussetzungen nicht glaubhaft gemacht.

Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt vor, wenn die stÃ¤ndige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist. GemÃ¤Ã Â§37c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB V kann die Intensivpflege auch in einer Schule oder einer KindertagesstÃ¤tte erbracht werden. GemÃ¤Ã Â§ 37c Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 SGB V definiert der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA), wann ein besonders hoher Bedarf an Behandlungspflege vorliegt. Die Konkretisierung erfolgt in der Richtlinie Ã¼ber die Verordnung auÃerklinischer Intensivpflege (AKI-Richtlinie), die am 15. September 2023 in Kraft getreten ist.

GemÃ¤Ã § 4 Abs 1 der AKI-Richtlinie ist die Verordnung von auÃerklinischer Intensivpflege bei Versicherten zulÃ¤ssig, bei denen wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung in Schule oder KindertagesstÃ¤tte die stÃ¤ndige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft notwendig ist, weil eine sofortige Ã¤rztliche oder pflegerische Intervention bei lebensbedrohlichen Situationen mit hoher Wahrscheinlichkeit tÃ¤glich unvorhersehbar erforderlich werden kann, wobei die genauen Zeitpunkte und das genaue AusmaÃ nicht im Voraus bestimmt werden kÃ¶nnen.

Mit derartigen NotfÃ¤llen ist bei Beachtung der erforderlichen diÃ¤tischen ErnÃ¤hrung des Antragstellers nicht zu rechnen. Eine solche Gefahr ist nicht ansatzweise dargelegt. Vergleichbare in der Vergangenheit eingetretene NotfÃ¤lle werden nicht beschrieben. Nach der vorgelegten Ã¤rztlichen Bescheinigung von Prof Dr I. kann es lediglich bei Nichteinhaltung der diÃ¤tischen ErnÃ¤hrung zu Krankheitssymptomen kommen. Hieraus ergibt sich jedoch Ã¼berhaupt nicht, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit tÃ¤glich unvorhersehbar lebensbedrohliche Situationen auftreten kÃ¶nnen, die eine sofortige pflegerische Intervention notwendig machen. Es fehlt an tatsÃ¤chlichen Anhaltspunkten dafÃ¼r, dass jederzeit lebensbedrohliche ZustÃ¤nde auftreten. Allein die abstrakte Gefahr des Eintretens einer interventionsbedÃ¼rftigen Situation fÃ¼hrt nicht zur ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine intensivpflegerische Betreuung wÃ¤hrend des Aufenthalts in der Schule. Mithin kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

D.Â E.Â F.

Â

Erstellt am: 04.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024